

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 21.01.2023
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	31.01.2023	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Absichtserklärung; Vorbereitung eines Ratsbegehrens zur Frage der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 18 im Bereich der Neumarkter Straße/Bauhof

Aufgrund der aktuellen Diskussion zu den begonnenen Planungen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „An der Neumarkter Straße“, schlägt die Verwaltung vor, einen Grundsatzbeschluss als erste Absichtserklärung zur Vorbereitung eines Ratsbegehrens (Bürgerentscheid) zu fassen.

Nach den Bestimmungen des Art. 18a der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) handelt es sich bei einem Ratsbegehren um einen Beschluss des Stadtrats über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde einen Bürgerentscheid im Sinne des Art. 18a Abs. 2 GO stattfinden zu lassen.

Die entsprechenden Bestimmungen und Ausführungsdetails sind entsprechend Art. 18a GO zu entnehmen.

Die Verwaltung schlägt vor in der Sitzung zunächst einen Grundsatzbeschluss als Absichtserklärung zu fassen, um die formalen weiteren Beschlüssen anschließend vorbereiten zu können. Aus Gründen der einfacheren Organisation und Wirtschaftlichkeit ist geplant, den Bürgerentscheid gemeinsam mit der Landtagswahl im Oktober stattfinden zu lassen. Die genaue Fragestellung wird in Abstimmung mit allen Stadtratsfraktionen in der Folge erarbeitet werden.

Ferner wird vorgeschlagen mit den Planungen in der Zwischenzeit fortzufahren, um bei positiven Ausgang des Begehrens keine Zeit zu verlieren. Bekanntermaßen muss die Änderung bis Ende 2024 abgeschlossen sein. Das Weiterplanen schafft insofern auch bis zum Abschluss der 2.Auslegung keine Tatsachen bzw. ein „Zurück“ ist bis zu diesem Zeitpunkt jederzeit möglich. Damit steht ein Weiterplanen im Einklang mit den Bestimmungen eines lfd. Ratsbegehrens. Auch entsteht bei Einstellung der Planung nach dem Ratsbegehren kein wirtschaftlicher Schaden, da alle Verträge zu Planung und Gutachten bereits seit Jahren geschlossen sind.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beauftragt die Verwaltung, einen Bürgerentscheid im Sinne des Art. 18a Abs. 2 GO (Ratsbegehren) zu den Planungen des Bebauungsplanes Nr. 18 „An der Neumarkter Str.“ vorzubereiten und den formalen Beschluss nach Art. 18a Abs. 2 GO zu gegebener Zeit wieder vorzulegen (Grundsatzbeschluss ohne

Fristbeginn). Ebenso wird die Absicht erklärt, dass der Bürgerentscheid im Oktober gemeinsam mit der Landtagswahl stattfinden soll. Parallel dazu soll einstweilen mit den Planungen fortgefahren werden bis einschließlich der 2.Auslegung nach den Bestimmungen des BauGB.